

**Abfallsatzung**

**Vorbemerkung**

Mit BT-Drucks. 19/19373 hat die Bundesregierung die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in die parlamentarische Beratung eingebracht. Der Gesetzentwurf soll die Vermeidung von Abfällen verstärken und dient der nachhaltigen Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie des Recyclings. Zu diesem Zweck sollen Getrenntsammlungspflichten erhöht und die Produktverantwortung ausgebaut werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Satzung noch nicht abgeschlossen. Unabhängig hiervon sind unmittelbare Auswirkungen auf die satzungsgemäßen Leistungen der Stadt Köln als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nicht zu erwarten.

2020	2021	Anmerkungen
<b>§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b>	<b>§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
(1) ...	(1) ...	
§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.	§ 8 Abs. 3 S. <u>4</u> gilt entsprechend.	Redaktionelle Änderung

2020	2021	Anmerkungen												
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bemessung des Behältervolumens</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bemessung des Behältervolumens</b></p>													
<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <table border="1" data-bbox="264 579 792 715"> <thead> <tr> <th></th> <th>Einheit</th> <th>Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </tbody> </table>		Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche	...	...	...	<p>(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:</p> <table border="1" data-bbox="945 579 1473 715"> <thead> <tr> <th><u>Branche</u></th> <th>Einheit</th> <th>Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Branche</u>	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche	...	...	...	<p>Präzisierung im Tabellenkopf.</p>
	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche												
...	...	...												
<u>Branche</u>	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche												
...	...	...												
	<p><u>Reicht das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht aus, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.</u></p>	<p>Präzisierung (Regelung analog zu Wohngrundstücken, vgl. § 8 Abs. 2)</p>												
<p>...</p>	<p>...</p>													
<p>(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.</p> <p>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt</p>	<p>(4) Der Abfallbehälter mit <u>40 l</u>/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.</p> <p>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf <u>20 l bzw. 30 l</u> reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte</p>	<p>1. Aufgrund eines Hinweises des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) sieht sich die Verwaltung veranlasst, u.a. für Wohngrundstücke, die von nur 2 Personen bewohnt werden („2-Personen-Grundstücke“), eine 40 l-Restmülltonne einzuführen. Das OVG ist der Auffassung:</p> <p>2-Personen-Grundstücke hätten trotz Anlegung des Mindestbehäl-</p>												

2020	2021	Anmerkungen
werden.	befüllt werden.	<p>tervolumens von 20 l / Person und Woche nur die Möglichkeit, einen 60 l-Restmüllbehälter zu nutzen. Das sich daraus ergebende Übervolumen von 50 % ist nach Ansicht des OVG zu hoch. Kleinere Behälter mit der Größe 40 l würden jedoch am Markt angeboten und in anderen Städten auch eingesetzt. Es sei der Stadt Köln daher möglich und zumutbar, diese Behälter zu beschaffen und anzubieten.</p> <p>2. Mit der Einführung dieses Behälters soll dem Hinweis des Gerichts Rechnung getragen werden. Analog hierzu soll auch den Eigentümern von Grundstücken, die von nur einer Person bewohnt werden („1-Personen-Grundstücke“), die Möglichkeit gegeben werden, von der bisherigen kleinsten Behälterbemessung, der „virtuellen“ 30 l-Restmülltonne (= 60 l-Restmülltonne mit maximaler Befüllung zu 50 %) zu einer „virtuellen“ 20 l-Restmülltonne zu wechseln (= neue 40 l-Restmülltonne mit maximaler Befüllung zu 50 %).</p> <p>3. Um den Eigentümern von 1- bzw. 2-Personen-Grundstücken die Möglichkeit zu geben, das relativ</p>

2020	2021	Anmerkungen
		<p>hohe Übervolumen zügig abzubauen, sieht § 9 Abs. 5 Satz 2 abweichend von der üblichen Regelung vor, dass Änderungsanträge auf den 01.01.2021 zurückwirken, wenn sie bis zum 31.03.2021 gestellt werden.</p> <p>4. Darüber hinaus können auch Grundstücke mit größerer Bewohnerzahl die 40 l-Restmülltonne im Rahmen einer Behälterkombination nutzen.</p> <p>5. Mit dem nunmehr zur Verfügung stehenden Behälterspektrum von 16 Behältergrößen (ohne Pressen) ist sichergestellt, dass ein behälterbedingtes Übervolumen äußerst geringfügig ist.</p>
<b>§ 9 Abfallbehälter</b>	<b>§ 9 Abfallbehälter</b>	
(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind	(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind	
<p>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Ab-</p>	<p>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von <u>40 l</u>, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Ab-</p>	<p>Einführung 40 l-Behälter für Restmüll. Begründung s.o. zu § 8 Abs. 4.</p>

2020	2021	Anmerkungen
fallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,	fallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,	
2. verschließbare Abfallbehälter - Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l,	2. verschließbare Abfallbehälter - Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von <u>40 l</u> , 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l,	Einführung 40 l-Behälter für Restmüll. Begründung s.o. zu § 8 Abs. 4.
...	...	
(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.	(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.	
	<u>Anträge auf Zuteilung eines 40 l-Behälters, die bis zum 31.03.2021 bei der AWB vorliegen, werden rückwirkend zum 01.01.2021 bewilligt, sofern das Grundstück von nur einer oder zwei Personen bewohnt wird.</u>	Um den Anforderungen des OVG im Hinblick auf die Vermeidung eines zu hohen Übervolumens Rechnung zu tragen, erhalten die Eigentümer von 1- und 2-Personen-Grundstücken bis zum 31.03.2021 Gelegenheit, die Einführung der neuen Behältergrößen zur Kenntnis zu nehmen und diese rückwirkend zum Jahresbeginn zu bestellen.  In anderen Fällen (Kombination der 40 l-Restmülltonne mit anderen Restmülltonnen) bleibt es bei der Regelung nach Satz 1.

2020	2021	Anmerkungen
<b>§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</b>	<b>§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</b>	
(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.	(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.	
Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.	Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.	
Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.	Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.	
Transportwege sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>• für 60 l - bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und</li> <li>• für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m</li> </ul> breit sein.	Transportwege sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>• für <u>40 l</u>- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und</li> <li>• für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m</li> </ul> breit sein.	Einführung 40 l-Behälter für Restmüll.
(5) Der Standplatz soll <ul style="list-style-type: none"> <li>• je 60 l - bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,</li> </ul>	(5) Der Standplatz soll <ul style="list-style-type: none"> <li>• je <u>40 l</u> - bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,</li> </ul>	Einführung 40 l-Behälter für Restmüll.

2020	2021	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und</li> <li>• je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m</li> </ul> <p>groß sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und</li> <li>• je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m</li> </ul> <p>groß sein.</p>	
<p>In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.</p>	<p>In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.</p>	
<p>(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.</p>	<p>(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit <u>40 l</u>, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.</p>	<p>Einführung 40 l-Behälter für Restmüll.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p>	
<p>(6a) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.</p> <p>Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll.</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn von</p>		<p>Streichung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Nachsortierung.</p> <p>Das OVG hat in dem o.g. Verfahren die Rechtsauffassung vertreten, die Genehmigungspflicht bedeute der Sache nach ein unzulässiges Verbot der Nachsortierung.</p>

2020	2021	Anmerkungen
<p>der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>Nachsortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.</p> <p>Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.</p>		
<p align="center"><b>§ 12 Einsammeln der Abfälle</b></p>	<p align="center"><b>§ 12 Einsammeln der Abfälle</b></p>	
(7) ...	(7) ...	
<p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach § 2 Abs. 12a AbfGS.</p>	<p>Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach § 2 Abs. <u>13</u> AbfGS.</p>	Redaktionelle Änderung
<p align="center"><b>§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</b></p>	<p align="center"><b>§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte</b></p>	
(4) ...	(4) ...	

2020	2021	Anmerkungen
<p>Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.</p>	<p>Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, <u>Christian-Sünner-Straße 21</u> und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.</p>	<p>Aufgabe des Standortes Gießener Straße, Neubezug des Standortes Christian-Sünner Straße 21.</p>
...	...	
<p><b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
(1) ...	(1) ...	
<p>12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt oder die Einstellung der Sortierung unterlässt</p>		<p>Streichung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Nachsortierung (s.o. § 11 Abs. 6a a.F.).</p>
<p>13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und Abfälle aussortiert</p>		<p>Streichung der Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Nachsortierung (s.o. § 11 Abs. 6a a.F.).</p>
<p>14. entgegen § 11 Abs. 6b unbefugt handelt und die Nutzung von Müllschleusen nicht anzeigt.</p>	<p>14. entgegen § 11 Abs. <u>7</u> unbefugt handelt und die Nutzung von Müllschleusen nicht anzeigt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
...	...	